

Die Eiche

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. D.)

Nr. 39

Alle für das Hauptbüro des Gewerkevereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren: Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 33, Grellswalderstr. 22.

Ulm a. D., den 26. Sept. 1919

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an: M. Schumacher, Berlin N. O. 33, Grellswalderstr. 22. Postfachnummer 34321 beim Postämteramt Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an: F. Varnhoff, Ulm a. D., Korlestr. 47, Telefon 1442. Schluß der Redaktion: Montag mittags.

Willkommengruß an die heimkehrenden Kriegsgefangenen.

Nach langen, langen Leidensjahren, nach einer fürchterlichen Zeit, Entbehrungsvoll und voll Gefahren, Verzweiflung und Verlassenheit, nach seelischen und körperlichen, nach einer Zeit da Euch der Tod zu tausenden abertausendmal in mancherlei Gestalt undroht, nach diesem Glende, Jammerleben hat endlich Euch nun das Gesicht dem Vaterland zurückgegeben, kehrt in die Heimat Ihr zurück.

Oft haben wir mit leiser Schauer, im Ortsverein an Euch gedacht, in Eurer Sehnsucht, Eurer Trauer, die Euch erfüllt hat Tag und Nacht. So sollt Ihr heut in unserem Kreise recht herzlich uns willkommen sein; laut tänzt's, vom Jungling bis zum Greise: „Willkommen im Gewerkeverein!“ Hier läßt man noch die Treue gelten, hier herrscht noch die Aufrichtigkeit, die Wahrheit auch, die jetzt so selten in dieser bittersten Zeit.

Dem sonst, das Vaterland, es bietet Euch keine reine Freude dar: Das Land verarmt, das Böse wütet, Was sonst gezähmt, gebändigt war, Anstatt vereint die Not zu tragen, Lebt jetzt ein kleinliches Geschlecht. Dem Egoismus nachzugeben, Woju ihm jedes Mittel recht, Und wie's bei Schiller heißt: „Es üben sich alle Bande frommer Scheu, Der Gute räumt den Platz dem Bösen, Und alle Laster walten frei.“

Doch, wenn in besten Zeiten wieder Erblüht ein ehrliches Geschlecht, Die aufrecht halten, treu und wieder, Das unveräußerliche Recht. Dann wird dem Nachwuchs man erzählen Von Euren stillen Heldentum, Dann wird man sicher nicht verfehlen, Laut zu verkünden Euren Ruhm. Was Ihr gelitten, das wird später, Erfüllt'n mit Ehrfurcht jedermann.

Den Kindern werden einst die Väter Euch zeigen und berichten dann: „Seht, diese Helden haben müssen, (Ganz ohne Lohn und ohne Dank), Für andrer Menschen Sünden büßen Und leiden viele Jahre lang. Betrachtet stets mit heiligem Schauer, Die Märtyrer, die ohne Schuld, Einst hinter Stacheldraht und Mauer Geschmachtet haben in Geduld.“

So wird man einst in bessern Tagen Euch huldigen; doch heute soll Euch unser Herz entgegenlagen, Nicht minder lieb' und ehrfurchtsvoll. Drum noch einmal: Willkommen heute, Willkommen im Gewerkeverein! Der Euch ein Schutzpatron bedeute, Der Euch will Hort und Beistand sein.

Und nun: „Im neuen Leben Segen!“ Das wünschen heut von Herzen wir. Und allertorts hing Euch entgegen „Zur Heimkehr Heil! Heil für und für!“
H. Hippe, Berlin.

Grundlinien der Reichsverfassung

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen, hat sich diese Verfassung gegeben.“ — mit diesen Worten beginnt die neue Verfassung des Deutschen Reichs. Am 31. Juli 1919 wurde sie von der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung in dritter Lesung mit 262 gegen 75 Stimmen angenommen und am 11. August 1919 vom Reichspräsidenten verkündet. Sie gliedert sich in zwei Hauptteile und zwar:

1. Aufbau und Aufgaben des Reiches,
2. Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. So lautet der erste Artikel der neuen Verfassung, der die Grundpfeiler der Staatsform u. Staatsgewalt bildet. Die fundamentalen Unterschiede gegenüber der früheren Verfassung kommen hier deutlich zum Ausdruck, die demokratischen Forderungen, die daraus gezogen sind und gezogen werden müssen, sollten jedoch noch mehr beachtet werden. Was uns alles die neue Verfassung bringt an Rechte, Pflichten und Verantwortung wird noch von vielen unserer Volksgenossen übersehen.

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl auf die Dauer

vor vier Jahre gewählt werden. Auch der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volk gewählt. Wählbar dazu ist jeder Deutsche, der das 35. Lebensjahr vollendet hat. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Neuwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstages durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstages erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Ablehnung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstages zur Folge. Der Reichspräsident, der nicht zugleich Mitglied des Reichstages sein kann, darf ohne Zustimmung des Reichstages nicht strafrechtlich verfolgt werden. Er vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reiches Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Bündnisse und Verträge, mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände des Reichsgebietes beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Der Reichspräsident hat das Begnadigungsrecht, den Oberbefehl über die Wehrmacht. Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiet der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen, aber der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht. Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit, das heißt wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen. Über neben dieser repräsentativen ist auch eine unmittelbare Volksgesetzgebung geschaffen. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volkssentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt. Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstages ausgesetzt ist, ist dem Volkssentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt. Ein Volkssentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfes stellt. Dem Volkssentscheid muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volkssentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist. Ueber den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsforderungen kann nur der Reichspräsident einen Volkssentscheid veranlassen. Das Verfahren beim „Volkssentscheid“ u. beim „Volkssentscheid“ regelt ein Reichsgesetz. Deutschland ist ein Reichstaat. Das Reich beruht nicht auf einem „Bund der Einzelstaaten“, sondern auf dem staatsgründenden Grundgesetz des einheitlichen Volkes. Die „Einzelstaaten“ führen nach Artikel 2 der Verfassung den Namen „Länder“. Die Autonomie der Länder ist weitgehend eingeschränkt, die des Reiches entsprechend erweitert worden. Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke. Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet. Er ist weder Staatenhaus noch Oberhaus, sondern ein Rat mit bestimmtem Einfluß und abgegrenzten Befugnissen, eine Einrichtung für vielseitigere Überlegung. Jedes Land hat im Reichsrat mindestens eine Stimme. Auf eine Million Einwohner entfällt eine Stimme. Ein Land darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht den Reichsrat der Einspruch zu. Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens zwei weitere Wochen mit Gründen versehen werden. Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen 3 Monate über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volkssentscheid

anordnen. Macht der Präsident von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen 3 Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volkssentscheid anzuordnen. Durch den Volkssentscheid kann ein Beschluß des Reichstages nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Die neuen Postgebühren.

(Auschnellen, aufheben und beachten).

Am 1. Oktober 1919 tritt eine neue Erhöhung der Postgebühren in Kraft. Von da ab gelten u. a. die nachstehenden Sätze:

| Postkarten. | |
|--|-----------------------------|
| Im Orts- und Nachbarortverkehr | 10 Pf. |
| Im Fernverkehr des Inlandes | 15 " |
| Briefe. | |
| Im Orts- und Nachbarortverkehr | bis 20 gr 15 Pf. |
| | über 20 bis 250 gr 20 " |
| Im Fernverkehr des Inlandes | bis 20 gr 20 " |
| | über 20 bis 250 gr 30 " |
| Dreischichten. | |
| über 50 gr | bis 100 gr . . . 5 Pf. |
| " 100 gr | " 250 gr . . . 10 " |
| " 250 gr | " 500 gr . . . 20 " |
| " 500 gr | " 1000 gr . . . 40 " |
| Geschäftspapiere. | |
| über 250 gr | bis 500 gr . . . 20 Pf. |
| " 500 gr | " 1000 gr . . . 40 " |
| Postanweisungen. | |
| über 5 Mt. | bis 100 " . . . 40 " |
| " 100 " | " 250 " . . . 60 " |
| " 250 " | " 500 " . . . 80 " |
| " 500 " | " 1000 " . . . 100 " |
| Pakete. | |
| | Nachweis bis 25 km Fernzone |
| über 5 kg | bis 5 kg - 75 Mt. 1.25 Mt. |
| " 10 kg | " 10 kg 1.50 " 2.50 " |
| " 15 kg | " 15 kg 3. - " 5. - " |
| " 15 kg | " 20 kg 4. - " 6. - " |
| Telegramme. | |
| Für jedes Wort | |
| im Ortsverkehr | 8 Pf., mindestens 80 Pf. |
| im Fernverkehr | 10 " 100 " |
| f. Pressetelegramme die Hälfte dtes. Gebühren | |
| Besondere Gebühren. | |
| Für Nachnahmeseudungen u. wird außer der betreffenden Gebühr wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme und der Postanweisungsgebühr eine Vorzeigengebühr von 25 Pfennig erhoben. | |
| Bei Einschreibeseudungen wird außer der Brief- und Paketgebühr eine Einschreibgebühr von 30 Pf. ohne Rücksicht auf Entfernungen und Gewicht erhoben. | |
| Bei Wertsendungen wird neben der Gebühr wie für eine gleichartige eingeschriebene Sendung eine Versicherungsgeldgebühr von 40 Pf. für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1000 Mt. | |

Der Arbeitsmarkt im Juli 1919.

Die Aufhebung der Blockade hat die wirtschaftliche Lage Deutschlands kaum gebessert. Zwar konnten mehr Lebensmittel eingeführt werden, im allgemeinen liegt aber der niedrige Stand der deutschen Währung eine größere Wareneinfuhr nicht zu. Vor allem waren die hereingelassenen Rohstoffmengen völlig unzureichend, um weitere Betriebseinsparungen und Betriebsstilllegungen zu verhindern. Die Rohlennot hat sich aber zu einer großen Gefahr für das ganze Wirtschaftsleben ausgewachsen. Schon jetzt nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Nach den Feststellungen von 30 Fachverbänden, die für 3614305 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Juli 1184119 oder 3,5 vom Hundert gegen 2,5 vom Hundert im Vormonat und 2,9 im Juli 1914.

In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe liegt es wesentlich anders. Die Säge- und Hobelwerke waren gut, die Riffenfabrikation ausreichend, die Holzwarenfabriken ungenügend beschäftigt. In der Möbelindustrie laufen nach wie vor so zahlreiche Aufträge ein, daß sie nicht bewältigt werden können. Möbelschleifer und sonstige Facharbeiter werden immer noch sehr gesucht. Der Umsatz der feinen Korbwaren, besonders Korbmöbel, überstieg noch den reichlichen Umsatz des Vormonats. Nach geübten Korbmöbelarbeitern besteht lebhafteste Nachfrage. Die Lage der Salouste- und Holzpfleiferfabriken hat sich gegen den Vormonat weiter verschlechtert. Die Arbeitslosigkeit im Holzgewerbe ist weiter juridgegangen.

Zusatz-Kranken-Unterstützungs- und Begräbniskasse.

Die 7. ordentliche Generalversammlung dieser unserer Krankenkasse hat nach einem Bericht des Vorstandes über den Stand der Kasse sich davon überzeugt, daß eine Reform des Beitragswesens im Interesse aller Kassenmitglieder unbedingt notwendig ist. Die vielen Erkrankungen und Todesfälle, durch Unterernährung verursacht, haben die Kasse stark belastet. Wenn auch für den Bestand der Kasse kein Grund zu ernstster Besorgnis vorhanden ist, müssen wir doch durch erhöhte Beiträge den Verkauf von Wertpapieren vermeiden, denn bei dem heutigen Kurswert der Vermögenspapiere würde durch einen Verkauf zur Deckung der Kassenauslagen eine Schädigung der Krankenkasse und damit der Mitglieder eintreten. Deshalb hielten es die Abgeordneten zur Generalversammlung für richtiger den Vorschlag des Hauptvorstandes anzunehmen, den § 7, Abs. 2 der Satzung der Krankenkasse nachstehend zu ändern und zwar wird geahnt bei einem

| Wochenbeitrag von | Kranken-geb. pro Tag | Bis zum Höchstbetrag von | Sterbe-geb. M. | Eintritts- alter |
|-------------------|----------------------|--------------------------|----------------|------------------|
| 20 M | 0,60 | 70,20 | 30,00 | 60 Jahre |
| 25 M | 0,80 | 95,80 | 35,00 | 50 Jahre |
| 40 M | 1,25 | 146,25 | 55,00 | 45 Jahre |
| 55 M | 1,70 | 198,90 | 75,00 | 45 Jahre |
| 70 M | 2,15 | 251,65 | 95,00 | 45 Jahre |

Die Ausnahme in den 3 ersten Stufen erfolgt ohne, in den beiden letzten Stufen mit ärztlicher Untersuchung. Die 10. Beitragsstufe ist damit aufgehoben, alle Mitglieder dieser Stufe werden der 20. Stufe überführt und erhalten damit wie alle anderen vom 4. Tage ab auf die Dauer von 20 Wochen ihre Krankenunterstützung, die gewährt wird nach 13wöchiger Mitgliedschaft.

Diese Beiträge und Unterstützungen gelten vom 1. September 1919.

Eine der wichtigsten Beschlüsse der Augsburger Generalversammlung unseres Gewerkevereins der Holzarbeiter ist der über die Einführung der sogenannten Erwerbslosenunterstützung. Auch aus der Kasse unseres Gewerkevereins wird ab 1. April 1920 für die laut Beitragsklasse gezahlten Gewerkevereinsbeiträge eine Krankenunterstützung gewährt. Aber dadurch ist unsere besondere Zusatzkrankenunterstützungskasse nicht überflüssig geworden, im Gegenteil ist allen Mitgliedern zu empfehlen, auch Mitglieder unserer Krankenkasse zu werden. Denn die Unterstützungen die im Gewerkeverein für Reise, Arbeitslosigkeit und Krankheit gezahlt werden, sind miteinander wie bei den anderen Organisationen aufzurechnen, jedoch nur die in der Unterstützungs-Ordnung vorgesehenen Höchstbeträge innerhalb 52 Wochen bezogen werden können. Bei dieser gegenseitigen Aufrechnung kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Kollege das Unglück hat, vor einer etwaigen Erkrankung bereits seine volle Arbeitslosenunterstützung beziehen zu müssen. Er erhält dann bei etwa eintretender Erkrankung nichts mehr, wenn er die volle Jahressumme erhalten oder nur den Teil, der an dieser fehlt. Eine solche Form der Unterstützung in Krankheitsfällen bietet somit den Arbeitern nicht die genügende Sicherheit. Umgekehrt besteht aber auch dieselbe Unsicherheit der Unterstützungen anderer Art. Wenn ein Kollege für Krankheitsfälle bereits die Jahressumme oder einen Teil derselben erhalten hat, dann wird ihm bei Arbeitslosenunterstützung usw. der Betrag gekürzt, den er in den letzten 52 Wochen bereits für seine Krankheit bekommen hat.

Ganz anders bei unserer Krankenkasse. Hier hat jedes Mitglied, das der Krankenkasse angehört und seine Beiträge in dieser entrichtet, die bestimmte Gewissheit, seine Krankenunterstützung in voller Höhe der selbstgewählten Versicherung zu erhalten. Jeder unserer Kollegen ist sicher nach einer mehr oder minder langen Krankheitsdauer und nach erfolgter Genesung die volle Arbeitslosen-, Reise- und Auslagenunterstützung zu erhalten, wenn er vielleicht gerade infolge seiner Krankheit oder auch anderen Gründen seinen bisherigen Arbeitsplatz verloren hat und demzufolge seinen Wohnort zu wechseln gezwungen ist. Ein Mitglied anderer Organisationen hat in solchem Falle keine oder nur einen Bruchteil der Unterstützung zu erhalten. In gleicher Weise bekommen die Mitglieder unserer Krankenkasse auch ihr volles Krankengeld, wenn sie vielleicht im Anschluß an eine längere Arbeitslosigkeit, bei der sie die volle Unterstützung bereits erhalten haben, zu allem Unglück noch krank werden. Darum möge es kein Mitglied veräumen, auch unserer Krankenkasse beizutreten.

